

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1952

Ausgegeben am 31. März 1952

11. Stück

43. Bundesgesetz: Aufhebung der noch in Geltung stehenden Bestimmungen der Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft.
 44. Bundesgesetz: Beginn der Schulpflicht.
 45. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen.
 46. Bundesgesetz: Wiederinkraftsetzung des Bundesgesetzes vom 25. Jänner 1950, BGBl. Nr. 57, betreffend Ausnahmebestimmungen für Ziviltechniker.
 47. Bundesgesetz: Verlängerung der Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949.
 48. Verordnung: Statistik des auswärtigen Handels.
 49. Verordnung: Abänderung der Verordnung vom 4. August 1951, BGBl. Nr. 200, betreffend Verlängerung der Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Dritten Rückgabegesetz.
 50. Verordnung: Abänderung der zweiten Verordnung zur Durchführung des Vermögensabgabegesetzes.

43. Bundesgesetz vom 13. Feber 1952, womit die noch in Geltung stehenden Bestimmungen der Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft aufgehoben werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die noch in Geltung stehenden Bestimmungen der Verordnung vom 9. März 1943, Deutsches RGBl. I S. 140, zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft, werden aufgehoben.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes werden die Bundesministerien für Justiz, für Inneres und für soziale Verwaltung betraut.

	Körner		
Figl	Tschadek	Helmer	Maisel

44. Bundesgesetz vom 13. Feber 1952 über den Beginn der Schulpflicht.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Schulpflicht beginnt mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September.

(2) Kinder im vorschulpflichtigen Alter können bei Schulanfang in die Schule aufgenommen werden, wenn über ihre geistige und körperliche Reife kein Zweifel besteht und wenn sie spätestens an dem auf den Anfang des Schuljahres folgenden 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden. Das Nähere wird durch Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht geregelt.

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt in jedem Bundeslande mit dem 1. jenes Monates in Kraft, der der Kundmachung des mit diesem Bundesgesetz übereinstimmenden Landesgesetzes des betreffenden Bundeslandes nachfolgt.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

	Körner	
Figl		Kolb

45. Bundesgesetz vom 13. Feber 1952, womit das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 1. Juli 1948, BGBl. Nr. 146, über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden keine Anwendung auf die Beschäftigung von

- a) Kindern und Jugendlichen in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft mit Ausnahme der von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betriebenen Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, in denen dauernd mehr als fünf Dienstnehmer beschäftigt sind;
- b) Jugendlichen in privaten Haushalten.“

2. Im § 26 haben im Abs. 1 die Worte „mehr als fünf“ zu entfallen.

3. Im Abschnitt II des Verzeichnisses der gemäß § 23 Abs. 2 für Jugendliche verbotenen Betriebe und Arbeiten (Anhang) wird der Ziffer 12 eine Ziffer 13 angefügt, die zu lauten hat:

„13. Bergwerke:

Weibliche Jugendliche dürfen bei Untertag-arbeiten in Bergwerken nicht beschäftigt werden.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich des Bergbaues das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

	Körner	
Figl	Maisel	Böck-Greissau

46. Bundesgesetz vom 13. Feber 1952, womit das Bundesgesetz vom 25. Jänner 1950, BGBl. Nr. 57, betreffend Ausnahmebestimmungen für Ziviltechniker, wieder in Kraft gesetzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesgesetz vom 25. Jänner 1950, BGBl. Nr. 57, betreffend Ausnahmebestimmungen für Ziviltechniker, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 9/1951, wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1952 mit der Änderung wieder in Kraft gesetzt, daß im § 4 das Datum „31. Dezember 1951“ durch das Datum „30. Juni 1952“ ersetzt wird.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

	Körner	
Figl		Böck-Greissau

47. Bundesgesetz vom 5. März 1952, womit die Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949 verlängert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Im § 24 Abs. 1 des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 204/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 10/1951, sind die Worte „31. März 1952“ durch die Worte „30. Juni 1952“ zu ersetzen.

Artikel II.

1. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. April 1952 in Kraft.

2. Für den Fall, daß dieses Bundesgesetz erst nach dem 31. März 1952 kundgemacht wird, gelten die folgenden Bestimmungen:

a) Rechtsgeschäfte und Verfügungen von Hauseigentümern oder sonstigen Personen, die in der Zeit nach dem 31. März 1952

bis zum Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes entgegen den Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes abgeschlossen beziehungsweise getroffen wurden, sind nichtig.

b) Rechtsgeschäfte und Verfügungen von Hauseigentümern oder sonstigen Personen im Sinne des § 9 Abs. 3 und des § 20 a des Wohnungsanforderungsgesetzes, die während des in lit. a bezeichneten Zeitraumes abgeschlossen beziehungsweise getroffen wurden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Anerkennung beziehungsweise der Genehmigung durch die nach dem Wohnungsanforderungsgesetz zuständige Verwaltungsbehörde; die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 zweiter Satz und des § 20 a Abs. 3 letzter Satz bleiben nach Maßgabe der Bestimmungen der lit. d unberührt.

c) Verfahren nach dem Wohnungsanforderungsgesetz, die am 31. März 1952 anhängig waren, sind nach den Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes weiterzuführen.

d) Fristen nach dem Wohnungsanforderungsgesetz, die am 31. März 1952 noch nicht abgelaufen waren oder die nach diesem Tage bei Anwendung der Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes zu laufen begonnen hätten, beginnen vom Tage der Kundmachung des vorliegenden Bundesgesetzes neu zu laufen.

e) Handlungen und Unterlassungen sind nach § 22 des Wohnungsanforderungsgesetzes nicht zu bestrafen, wenn sie in der Zeit vom 31. März 1952 bis zum Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes begangen wurden.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.

	Körner	
Figl	Maisel	Tschadek

48. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 25. Jänner 1952, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels.

Auf Grund des Handelsstatistischen Gesetzes, BGBl. Nr. 253/1924, in der Fassung des Art. II der Gebührennovelle 1950, BGBl. Nr. 7/1951, und des § 3 des Bundesgesetzes über die Bundesstatistik vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 160, wird

im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe verordnet:

Artikel I.

1. In Art. I Ziffer 6 der Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 12. Juni 1950, BGBl. Nr. 143, womit die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 30. Mai 1933, BGBl. Nr. 241, mit der neue Durchführungsbestimmungen zum Bundesgesetz vom 17. Juli 1924, BGBl. Nr. 253, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels erlassen werden, abgeändert wird, erfährt der dort festgelegte Wortlaut des § 16 der Verordnung, BGBl. Nr. 241/1933, eine Abänderung dahingehend, daß dessen Abs. 1 zweiter Satz zu lauten hat:

„Außerdem ist der Gesamtrechnungsbetrag der ein- oder ausgeführten Waren in der fakturierten Wahrung (Fremdwahrung) anzugeben; zur Ermittlung des Grenzwertes in osterreichischen Schillingen aus Fremdwahrungsbetragen sind die vom Bundesministerium fur Finanzen fur die Berechnung der Ausgleichsteuer (Umsatzsteuervergutung) jeweils verlautbarten Umrechnungskurse anzuwenden und anzufuhren.“

2. Art. I Ziffer 7 der zu Ziffer 1 bezeichneten Verordnung, BGBl. Nr. 143/1950, erhalt folgende Fassung:

„§ 19 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

(1) Als Land der Herkunft ist bei der Einfuhr in den freien Verkehr das Land anzumelden, mit dem das Einfuhrgeschaft abgeschlossen wurde und an das daher der Gegenwert zu leisten ist (Handelsland); auerdem ist jenes Land anzufuhren, in dem die Ware in der Beschaffenheit hergestellt wurde, in der sie zur Einfuhr gelangt (Erzeugungsland). Sind beide Lander dem Anmeldepflichtigen nicht bekannt, so ist das Land anzufuhren, aus dessen Gebiet die Versendung der Ware mit der Bestimmung nach osterreich erfolgt (Versendungsland). Bei der Einfuhr im Vormerkverkehr ist als Herkunftsland das Land anzugeben, das die Ware nach osterreich ausfuhrt. Bei der Wiedereinfuhr im Vormerkverkehr ist als Land der Herkunft jenes anzumelden, das beim Austritt der Ware als Bestimmungsland angegeben worden war. Bei der mittelbaren sowie bei der unmittelbaren Durchfuhr ist als Land der Herkunft das Versendungsland anzumelden.

(2) Als Land der Bestimmung ist bei der Ausfuhr aus dem freien Verkehr das Handelsland anzumelden, das heit jenes Land, mit dem das Ausfuhrgeschaft abgeschlossen wurde und von dem daher der Gegenwert zu leisten ist; auerdem ist das Land anzumelden, fur dessen Verbrauch die Ware bestimmt ist. Sind beide Lander dem Anmeldepflichtigen nicht bekannt, so ist das Land anzugeben, das das letzte bekannte Ziel der

Versendung bildet. Bei der Ausfuhr im Vormerkverkehr ist als Bestimmungsland jenes anzumelden, in dem die Veredlung, die Ausbesserung oder der Verkauf der ausgefuhrten Ware stattfinden soll. Bei der Wiederausfuhr im Vormerkverkehr ist als Bestimmungsland das Land anzugeben, das die Ware von osterreich einfuhrt. Bei der mittelbaren und unmittelbaren Durchfuhr ist als Land der Bestimmung das Land anzugeben, nach dem die Versendung erfolgt.“

3. Die in Art. II der zu Ziffer 1 bezeichneten Verordnung, BGBl. Nr. 143/1950, festgesetzten Anmeldescheine werden in den Mustern 3 bis 6 und 8 bis 11 abgeändert und bilden einen Bestandteil dieser Verordnung.

Artikel II.

1. § 1 Abs. II der Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 11. September 1948, BGBl. Nr. 205, womit die Verordnung des Bundesministeriums fur Handel und Verkehr vom 30. Mai 1933, BGBl. Nr. 241, mit der neue Durchfuhrungsbestimmungen zum Bundesgesetz vom 17. Juli 1924, BGBl. Nr. 253, betreffend die Statistik des auswartigen Handels, erlassen werden, abgeändert wird, erhalt folgende Fassung:

„§ 30 Abs. 1 der Verordnung BGBl. Nr. 241/1933 hat zu lauten:

(1) Die handelsstatistische Gebuhr betragt:

1. Bei der Ein- oder Ausfuhr (im freien Verkehr oder im Vormerkverkehr) und bei der mittelbaren Durchfuhr

- a) fur jedes Stuck Grovieh, und zwar Ochsen, Buffel, Stiere, Kuhe, Jungvieh, Pferde und Maultiere 50 g
- b) fur jedes Stuck Kleinvieh, und zwar Kalber, Fullen, welche der Mutter folgen, Esel, Maulesel, Schafe, Ziegen und Schweine 30 g
- c) fur alle anderen Waren fur je angefangene 1000 kg des Rohgewichtes beziehungsweise bei unverpackten Waren (einschlielich Mineralolen und anderen Flussigkeiten in Tankwagen) des Eigengewichtes 50 g.

2. Bei der unmittelbaren Durchfuhr mit oder ohne Neuaufgabe im Inland fur jede Sendung (ohne Unterschied des Gewichtes) 20 g.“

2. § 1 Abs. III der zu Ziffer 1 bezeichneten Verordnung, BGBl. Nr. 205/1948, erhalt folgende Fassung:

„§ 30 Abs. 4 der Verordnung BGBl. Nr. 241/1933 hat zu lauten:

(4) Im Postverkehr betragt die Gebuhr je Paketkarte 30 g.“

An das

Österreichische Statistische Zentralamt

Wien, I., Neue Burg/Postamt 9

1. Verkehrsmittel

Statistik des auswärtigen Handels Österreichs

Anmeldeschein

für die

Kontroll-

Einfuhr in den freien Verkehr

2. Bew.-Nr. des B.-Min. f. Finanzen (Fin.-Land.-Dion)

3. Z.A.E.-Nr.

4. Subautorisations-Nr.

5. Herkunftsland †)

*)	**) /E	***)	a) Handelsland	b) Erzeugungsland
----	--------	------	----------------	-------------------

Anzahl und Gattung der Packstücke	Zeichen und Nummer der Packstücke oder Fahrzeuge	Handelsübliche Benennung und nähere Bezeichnung der Ware	Rohgewicht		Reingewicht oder Eigengewicht		Stück, Liter, Meter, m³	Grenzwert in Schilling	Nicht von der Partei auszufüllen		
			auch bei Ausfüllung der Spalte 11 sind die Gewichtsangaben einzusetzen						Zolltarif-Nummer	Zollsatz in Gold	
			Kilogramm	Kilogramm	g					K	h
6	7	8	9	10	g	11	12	13	14		
Zusammen											

15. Eintrittszollamt:

Zollamtliche Verbuchung:

16. Endgültiger Bestimmungsort:

17. Name (Firma) und Adresse des Versenders:

19. Die Einfuhr der unter Ziffer 8 angeführten Ware erfolgt: ††)

18. Name (Firma) und Adresse des Empfängers:

a) gegen Bezahlung in Devisen durch den inl. Empfänger
Gesamtrechnungsbetrag in der fakturierten Währung

(Währung)	(Betrag)	zum Kurse von	
-----------	----------	---------------	--

b) gegen Kompensation
Gesamtrechnungsbetrag der eingeführten Ware

(Währung)	(Betrag)	zum Kurse von	
-----------	----------	---------------	--

Der unter 19 a oder 19 b angeführte Betrag versteht sich einschließlich folgender Nebenkosten, und zwar

	Währung	Betrag
ausl. Fracht		
ausl. Versicherung		
ausl. Provision		

c) als sonstige entgeltliche Einfuhr, z. B. Lieferungen auf Konsignations- bzw. Kommissionslager, Tauschsendungen

d) als Ersatzlieferung/Rücksendung **)

e) im Rahmen eines Veredlungsgeschäftes außerhalb des Zollvormerkverkehrs:

1. zur Veredlung (aktiver Veredlungsverkehr):
in Devisen abzuliefernder Veredlungslohn

(Währung)	(Betrag)
-----------	----------

Lohn in Ware
(Menge)

Art der vorzunehmenden Veredlung

2. nach Veredlung (passiver Veredlungsverkehr):
Benennung der zur Veredlung ausgeführten Ware

20.
(Ort und Datum der Ausstellung)

21.
(Rechtsverbindliche Unterschrift des Importeurs bzw. Anmelders)

*) Bei Freiware ist statt der Bewilligungsnummer das Wort „Freiware“ einzusetzen.
**) Anzuführen bei genehmigungspflichtigen Geschäften

***) Nur auszufüllen, wenn die Einfuhr im Rahmen der direkten Hilfe des ERP erfolgt, sonst ist der Rubrik „K“ (Kommission) einzusetzen

An das

Österreichische Statistische Zentralamt
 Wien, I., Neue Burg/Postamt 9
 Statistik des auswärtigen Handels Österreichs

Muster 4—6

1. Verkehrsmittel:

Anmeldeschein

für die

Einfuhr oder Wiedereinfuhr
im Vormerkverkehr

2. Herkunftsland

--

Anzahl und Gattung der Packstücke	Zeichen und Nr. der Packstücke oder Fahrzeuge	Handelsübliche Benennung und nähere Bezeichnung der Waren	Rohgewicht		Reingewicht oder Eigengewicht		Stück, Liter, Meter, m ³	Grenzwert in Schilling	Nicht von der Partei auszufüllen Zolltarif-Nummer
			auch bei Ausfüllung der Spalte 8 sind die Gewichtsangaben einzusetzen						
3	4	5	Kilogramm	Kilogramm	g	7	8	9	10
		Zusammen .							

11. Eintrittszollamt:

Zollamtliche Verbuchung:

13. Name (Firma) und Adresse des Empfängers:

12. Name (Firma) und Adresse des Versenders:

14. Die Einfuhr der unter Ziffer 5 angeführten Ware erfolgt: *)

a) zur Veredlung (aktiver Veredlungsverkehr):

in Devisen abzuliefernder Veredlungslohn

Lohn in Ware
 (Menge)

(Währung)	(Betrag)
-----------	----------

Art der vorzunehmenden Veredlung

b) nach Veredlung (passiver Veredlungsverkehr):

Benennung der zur Veredlung ausgeführten Ware

c) zur Ausbesserung

d) nach Ausbesserung

e) zum ungewissen Verkauf usw. (§§ 19 und 21 ZVO)

1. ausländische Ware

2. inländische Ware

f) als Ersatzlieferung/Rücksendung *)

15.
 (Ort und Datum der Ausstellung)

16.
 (Rechtsverbindliche Unterschrift des Importeurs bzw. Anmelders)

*) Zutreffendes ist zu unterstreichen.

An das

Muster 8

Österreichische Statistische Zentralamt

Wien, I., Neue Burg / Postamt 9

Statistik des auswärtigen Handels Österreichs



1. Verkehrsmittel:

Anmeldeschein

für die

Ausfuhr aus dem freien Verkehr

Kontroll-

2. Bew.-Nr. des B.-Min. f. Finanzen
(Fin.-Land.-Dion)

3. Z.A.E.-Nr.

4. Bestimmungsland***)

*) /A	**)	a) Handelsland	b) Verbrauchsland
--	-----	----------------	-------------------

Anzahl und Gattung der Packstücke	Zeichen und Nummer der Packstücke oder Fahrzeuge	Handelsübliche Benennung und nähere Bezeichnung der Ware	Zolltarif-Nummer	Rohgewicht		Reingewicht oder Eigengewicht		Stück, Liter, Meter, m ³	Grenzwert in Schilling	Nicht von der Partei auszufüllen Frachtbrief- oder Postaufgabe-Nr.		
				auch bei Ausfüllung der Spalte 11 sind die Gewichtsangaben einzusetzen								
				Kilogramm	Kilogramm	g	g				g	g
5	6	7	8	9	10	11	12	11	12	13		
Zusammen .												

14. Ursprünglicher Versandort:

15. Name (Firma) und Adresse des Empfängers:

16. Name (Firma) und Adresse des Versenders (Exporteurs):

17. Name (Firma) und Adresse des Absenders (Speditors):

18. Die Ausfuhr der unter Ziffer 7 angeführten Ware erfolgt: †)

a) gegen Bezahlung in Devisen
Gesamtrechnungsbetrag in der fakturierten Währung

(Währung)	(Betrag)
-----------	----------

 zum Kurse von

fällig am (siehe Anmerkung auf der Rückseite von Blatt D, Ziffer 18 a)

hinsichtlich des Exporterlöses wurde von der Oesterreichischen Nationalbank unter Prot. Nr. eine Zusage erteilt.

b) gegen Kompensation
Gesamtrechnungsbetrag der ausgeführten Ware

(Währung)	(Betrag)
-----------	----------

 zum Kurse von

.....
evtl. aktive Kompensationsspitze

(Währung)	(Betrag)
-----------	----------

 zum Kurse von

Der unter 18 a oder 18 b angeführte Betrag versteht sich einschließlich der Nebenkosten, und zwar:

	Währung	Betrag
ausl. Fracht		
ausl. Versicherung		
ausl. Provision		

c) 1. als Ersatzlieferung
2. als Rücksendung:
zwecks Austausch oder gegen Ersatz oder gegen Rücküberweisung des bereits bezahlten Betrages in der Höhe von

(Währung)	(Betrag)
-----------	----------

d) als sonstige entgeltliche Ausfuhr, z. B. Lieferungen auf Konsignations- bzw. Kommissionslager, Tauschsendungen lt. Bew. d. Oe. N.B. Nr. im Betrag von

(Währung)	(Betrag)
-----------	----------

e) im Rahmen eines Veredlungsgeschäftes **außerhalb** des Zollvormerkverkehrs:

1. zur Veredlung (passiver Veredlungsverkehr) Lohnzahlung lt. Bew. d. Oe. N.B.Nr.
Art der vorzunehmenden Veredlung

2. nach Veredlung (aktiver Veredlungsverkehr): in Devisen abzuliefernder Veredlungslohn

(Währung)	(Betrag)
-----------	----------

Lohn in Ware lt. Bew. d. Oe. N.B. Nr.
Benennung der zur Veredlung eingeführten Ware

Tarifierungsnachweis liegt — nicht — bei ††)

19. (Ort und Datum der Ausstellung)

20. (Rechtsverbindliche Unterschrift des Exporteurs bzw. Anmelders)

*) Bei Freiwaren ist statt der Bewilligungsnummer das Wort „Freiware“ einzusetzen.
**) Anzuführen bei genehmigungspflichtigen Geschäften.
***) Ist a) und b) nicht bekannt, dann Angabe jenes Landes, welches das letzte bekannte Ziel der Versendung bildet.

An das

Österreichische Statistische Zentralamt

Wien, I., Neue Burg/Postamt 9

Statistik des auswärtigen Handels Österreichs

Muster 9—11

1. Verkehrsmittel:

Kontroll-



Anmeldeschein

für die

Ausfuhr oder Wiederausfuhr im Vormerkverkehr

3. Bestimmungsland

2. Bew.-Nr. des B.-Min. f. Finanzen
(Fin.-Land.-Dion.)

*) /A

Anzahl und Gattung der Packstücke	Zeichen und Nr. der Packstücke oder Fahrzeuge	Handelsübliche Benennung und nähere Bezeichnung der Waren	Rohgewicht	Reingewicht oder Eigengewicht	Stück, Liter, Meter, m ³	Grenzwert in Schilling	Nicht von der Partei auszufüllen	
			auch bei Ausfüllung der Spalte 9 sind die Gewichtsangaben einzusetzen				Zolltarif-Nummer	
			Kilogramm	Kilogramm				g
4	5	6	7	8	9	10	11	
Zusammen...								

Zollamtliche Verbuchung: _____
(z. B. Austrittsanzeige-Nr., Vormerkschein-Nr. usw.)

12. Name (Firma) und Adresse des Empfängers:

14. Name (Firma) und Adresse des Absenders (Speditors):

13. Name (Firma) und Adresse des Versenders (Exporteurs):

15. Die Ausfuhr der unter Ziffer 6 angeführten Ware erfolgt:**)

a) zur Veredlung (passiver Veredlungsverkehr) Lohnzahlung lt. Bew. d. Oe. N.B. Nr. _____

Art der vorzunehmenden Veredlung _____

b) nach Veredlung (aktiver Veredlungsverkehr):
in Devisen abzuliefernder Veredlungslohn
Lohn in Ware lt. Bew. d. Oe. N.B. Nr. _____

(Währung)	(Betrag)
-----------	----------

Benennung der zur Veredlung eingeführten Ware _____

c) 1. zur Ausbesserung: Bezahlung lt. Bewilligung der Oe. N.B. Prot. Nr. _____

2. zur kostenlosen Ausbesserung

d) 1. nach Ausbesserung: in Devisen abzuliefernde Kosten

2. nach kostenloser Ausbesserung

(Währung)	(Betrag)
-----------	----------

e) zum ungewissen Verkauf usw. (§§ 19 und 22 ZVO) mit einem Warenwert von

1. ausländische Ware

2. inländische Ware

(Währung)	(Betrag)
-----------	----------

f) als Ersatzlieferung/Rücksendung**)

16. _____
(Ort und Datum der Ausstellung)

17. _____
(Rechtsverbindliche Unterschrift des Exporteurs bzw. Anmelders)

*) Nur auszufüllen bei ungewissem Verkauf (Pkt. 15e).
**) Zutreffendes ist zu unterstreichen.

49. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 28. Feber 1952 über die Abänderung der Verordnung vom 4. August 1951, BGBl. Nr. 200, betreffend Verlängerung der Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Dritten Rückgabegesetz.

Auf Grund des § 4 des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 208, über die Geltendmachung von in der Zeit zwischen März 1933 und März 1938 verlorengegangenen Ansprüchen aus Privatdienstverhältnissen (Drittes Rückgabegesetz) wird verordnet:

§ 1. Im § 1 der Verordnung vom 4. August 1951, BGBl. Nr. 200, betreffend Verlängerung der Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Dritten Rückgabegesetz, sind die Worte „31. März 1952“ durch die Worte „30. September 1952“ zu ersetzen.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. April 1952 in Kraft.

Maisel

50. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 6. März 1952, womit die Zweite Verordnung zur Durchführung des Vermögensabgabegesetzes abgeändert wird.

Auf Grund des § 8 Abs. 3 des Vermögensabgabegesetzes, BGBl. Nr. 166/1948, in der Fassung des Art. I Z. 1 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1951, BGBl. Nr. 2/1952, sowie auf Grund des Art. III Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1951, BGBl. Nr. 2/1952, wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. Oktober 1948, BGBl. Nr. 231, zur Durchführung des Vermögensabgabegesetzes (Zweite Verordnung zur Durchführung des Vermögensabgabegesetzes) wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wird innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung des Vermögensabgabebescheides über die Summe der ersten und zweiten Jahresrate hinaus insgesamt ein Betrag entrichtet, der sich ergibt, wenn die Bestimmungen des Abs. 1 auf den um die Summe der beiden ersten Jahresraten verminderten Gesamtbetrag der Vermögensabgabe angewendet werden, dann gilt die Gesamtschuld an Vermögensabgabe als abgestattet (Vollzahlung).“.

2. Nach § 2 wird als neuer § 3 eingefügt:

„§ 3. Werden innerhalb des dritten Jahres nach Zustellung des Vermögensabgabebescheides Abgabebeträge entrichtet, welche die Summe der im Zeitpunkt der Entrichtung bereits fälligen Jahresraten übersteigen, so ermäßigt sich die Vermögensabgabe für jedes volle Jahr der vorzeitigen Entrichtung einer Jahresrate oder eines Teiles derselben um je 4 v. H. der für jede nicht fällige Jahresrate oder eines Teiles derselben entrichteten Abgabebeträge. Die vorzeitig entrichteten Beträge sind auf die dem Zeitpunkt der Entrichtung zunächst folgenden und noch nicht abgestatteten Jahresraten zu verrechnen. Bei der Berechnung der Ermäßigung bleiben Zeiträume, die ein volles Jahr nicht erreichen, unberücksichtigt; der sich ergebende Ermäßigungsbetrag vermindert die nach Anrechnung der vorzeitig entrichteten Beträge verbleibende Abgabeschuld. Die erwirkte Ermäßigung wird durch nachfolgende Änderungen in der Höhe der Abgabeschuld nicht berührt. Eine Festsetzung des Ermäßigungsbetrages durch besonderen Bescheid entfällt.“.

3. Der bisherige § 3 wird § 4 und hat zu lauten:

„§ 4. Die Ermäßigung gemäß § 1 und § 3 ist verwirkt, wenn nachträglich eine den Ertrag der Vermögensabgabe verkürzende Steuerhinterziehung oder Steuervergünstigung festgestellt wird.“.

Artikel II.

Die Verordnung tritt rückwirkend mit 29. August 1948 in Kraft.

Kamitz

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1952, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 65,— für Inlands- und S 100,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet. Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden. Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 20 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 80 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26 069, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.